

Taxordnung für Tagesplatz (gültig ab 01.01.2019)

1. Allgemeines

Diese Taxordnung regelt die Übernahme des Kostgeldes durch die dafür beauftragte gesetzliche Vertretung.

2. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Tagesbeschäftigten mit einer Kostengutsprache (KüG) vom Kanton Luzern. Bei ausserkantonalen Tagesbeschäftigten wird der in der Kostengutsprache (KüG) vom entsendenden Kanton festgelegte Tarif in Rechnung gestellt.

Das Angebot ist als „Tagesstruktur ohne Lohn (TSoL)“ im Bereich B zugeordnet.

3. Kostgeld für Erwachsene

(ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt)

Das Kostgeld gilt pro Aufenthaltstag.

Mittagessen (inkl. 7.7% Mwst) Fr. 10.00

4. Kostgeld für Minderjährige

(bis zum letzten Tag des Monats der Vollendung des 18. Altersjahres)

Frühestens 3 Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres ist eine Aufnahme möglich.

Das Kostgeld gilt pro Aufenthaltstag.

Mittagessen (inkl. 7.7% Mwst) Fr. 10.00

5. Schnupperzeit

Für Schnuppertage wird das bezogene Mittagessen von Fr. 10.00 (inkl. 7.7% Mwst) in Rechnung gestellt.

6. Verrechnung der Anwesenheiten

Die Verrechnung der Anwesenheiten ist wie folgt geregelt, gemäss Richtlinien der IVSE:

Anwesenheit	Verrechnung
Mindestens 2 h	½ Tag
5 h und länger	1 ganzer Tag
Vor- oder Nachmittag + Mittagessen	1 ganzer Tag
Ganzer Tag + Mittagessen	1 ganzer Tag

7. Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Bei Abwesenheit erfolgt keine Rechnungsstellung.

8. **Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise, jeweils bis am 10. des Folgequartals. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

9. **Inkrafttreten**

Gemäss Beschluss der Betriebskommission Triva vom 26.11.2018 tritt diese Taxordnung am 01.01.2019 in Kraft.

Rathausen, 31. Dezember 2018